

S a t z u n g
über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Colditz
(Feuerwehrausbildungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Colditz in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 die nachfolgende Feuerwehrausbildungssatzung beschlossen:

§ 1
Eigenständige Ausbildung

Die Stadt Colditz führt die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz in eigener Verantwortung durch.

§ 2
Begriffsbestimmung

- (1) Ausbildung/Lehrgang im Sinne dieser Satzung ist eine Lehrveranstaltung, die funktionsbezogen durchgeführt wird und die Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2 zwingend berücksichtigt.
- (2) ¹Ein Multiplikatorlehrgang ist eine Unterweisung keine Ausbildung. ²Er dient der Vermittlung von überwiegend spezifischen praktischen Kenntnissen.
- (3) Auf regelmäßige Ausbildungen im Rahmen der Standortausbildung in den einzelnen Ortswehren findet diese Satzung keine Anwendung.
- (4) ¹Eine Ausbildungsstunde umfasst 45 Minuten. ²Dies gilt, abweichend von Absatz 3 auch für die Standortausbildung.

§ 3
Ausbilder und Multiplikator

- (1) ¹Die Ausbildung wird durch Ausbilder der Feuerwehren durchgeführt. ²Als Ausbilder der Feuerwehren darf nur eingesetzt werden, wer über die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügt oder einen Ausbilderlehrgang für den jeweiligen Fachlehrgang an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert hat.
- (2) Um als Multiplikator tätig zu werden, sind ein entsprechender Grundlagenlehrgang im betreffenden Fachgebiet und eine Ausbildung als "Ausbilder der Feuerwehr" in Ausnahmefällen mindestens "Gruppenführer" Voraussetzung.

§ 4

Ausbildungshelfer und Helfer für den Multiplikatorlehrgang

- (1) ¹Für einen Lehrgang stehen dem Ausbilder Ausbildungshelfer zu. ²Ein Ausbildungshelfer sollte die Qualifikation “Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr” besitzen. ³Mindestens muss der Ausbildungshelfer den entsprechenden Lehrgang bereits mit Erfolg absolviert haben und persönlich geeignet sein.
- 2) ¹Die Anzahl der Ausbildungshelfer ist abhängig von der Lehrgangsart und der Teilnehmeranzahl. ²Wie viele Ausbildungshelfer höchstens entsprechend eingesetzt werden dürfen, bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz (FwAPO-Stadt Colditz).
- (3) Ausbildungshelfer dürfen nur für die praktische Ausbildung und soweit es für den Ausbildungserfolg notwendig ist, eingesetzt werden.
- (4) ¹Für einen Multiplikatorlehrgang stehen dem Multiplikator Helfer zu. ²Die notwendige Qualifikation und Anzahl ist jeweils im Einvernehmen zwischen dem eingesetzten Multiplikator und dem Stadtwehrleiter, seiner Stellvertreter oder einer von ihm beauftragten Person festzulegen.
- (5) Helfer im Multiplikatorlehrgang dürfen nur für die praktische Ausbildung und soweit es für den Ausbildungserfolg notwendig ist, eingesetzt werden.

§ 5

Lehrgänge

- (1) ¹In eigener Verantwortung der Stadt Colditz können all jene Lehrgänge durchgeführt werden, zu denen ein Fachkundeunterricht als “Ausbilder” an der Landesfeuerweherschule möglich ist. ²Dies sind insbesondere folgende Lehrgänge gemäß FwDV 2:
- a) Grundausbildung zum Truppmann Teil 1
 - b) Ausbildung zum Truppführer
 - c) Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger
 - d) Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge
 - e) Ausbildung zum Sprechfunker
 - f) Ausbildung zum Motorkettensägenführer.
- ³Die Ausbildung zum Motorkettensägenführer kann in zwei Teile geteilt werden (Module 1-3 und Modul 5). ⁴Um eine Ausbildung im Bereich des Moduls 5 durchzuführen, benötigt der Ausbilder die fachlichen Voraussetzungen gem. §3 dieser Satzung.
- (2) ¹Die Ausbildung zum Truppmann Teil 2 gemäß FwDV2 erfolgt in der jeweiligen Ortswehr und umfasst eine Mindestanzahl von 80 Ausbildungsstunden. ²Auf Nachweis dieser Ausbildungsstunden hat der Truppmann Teil 2 - Anwärter eine Prüfung abzulegen, welche durch den Stadtwehrleiter oder einer vom ihm beauftragten Person sowie einen Ausbilder für Truppmann- und Truppführerausbildung erstellt und abgenommen wird. ³Ihm ist nach Bestehen dieser Prüfung ein Zeugnis nach §8 Abs. 2 auszuhändigen.
- (3) ¹Der Lehrgang “Technische Hilfeleistung Basislehrgang - Teil A” kann in der Verantwortung der Stadt Colditz durchgeführt werden. ²Der Ausbilder muss einen Lehrgang zu einem Ausbilder der Feuerwehren erfolgreich abgeschlossen sowie den Lehrgang L140 “Technische Hilfeleistung Basislehrgang” oder L140A “Technische Hilfeleistung Basislehrgang - Teil A” an der Landesfeuerweherschule Sachsen besucht haben. ³Auch Personen, die über die Befähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder einen Ausbilderlehrgang für den jeweiligen Fachlehrgang an der Landesfeuerweherschule Sachsen oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben, sind als Ausbilder zur Durchführung des Lehrgangs berechtigt.
- ⁴Zur Lehrgangsorganisation sind die Organisationshinweise der Landesfeuerweherschule Sachsen, in ihrer jeweiligen Fassung, zwingend einzuhalten.

(4) Ausbildungen in den Bereichen der Jugendfeuerwehrarbeit, der weiteren technischen Hilfe, der Brandbekämpfung nach Bahnunfällen sowie zum Sicherheitsbeauftragten sollen nicht durch die Stadt Colditz durchgeführt werden.

(5) ¹Multiplikatorlehrgänge werden von der verantwortlichen Ausbildungskraft (Multiplikator) strukturiert und durchgeführt. ²Dabei sind die Vorgaben der Landesfeuerwehrschule zu berücksichtigen. ³Vorgaben bezüglich Form und Durchführung können dem Multiplikator durch den Stadtwehrleiter, seiner Stellvertreter oder einer von ihm beauftragten Person auferlegt werden.

§ 6

Ausbildungsorganisation und Durchführung

(1) ¹Der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter oder eine von ihm beauftragte Person stellt auf Grundlage der Bedarfsmeldungen der Ortswehrleiter den Ausbildungsbedarf fest, stimmt alle nötigen Fachlehrgänge mit den jeweiligen Ausbildern ab und zeigt diese dem Bürgermeister an. ²Nach Genehmigung des Lehrgangs durch den Bürgermeister übernimmt der, durch den Stadtwehrleiter bestellte, Ausbilder die Verantwortung für die Durchführung des jeweiligen Lehrgangs. ³Der Stadtwehrleiter ist berechtigt durch die FwAPO-Stadt Colditz das Verfahren für den Fall einer Verhinderung eines bestellten Ausbilders zu regeln.

(2) ¹Der Ausbilder erstellt in eigener Verantwortung einen Ausbildungsplan für den jeweiligen Lehrgang. ²Dabei hat er die Vorgaben der FwDV2 als Mindestinhalt des Lehrgangs zwingend umzusetzen. ³Der Ausbilder kann die Stundenanzahl des Lehrgangs, nach Genehmigung durch den Bürgermeister und vorheriger Information des Stadtwehrleiters, über die Mindestanforderungen der FwDV2 erhöhen, soweit es für den Ausbildungserfolg notwendig ist. ⁴Dies kann auch während eines bereits begonnenen Lehrgangs erfolgen. ⁵Die Stadtwehrleitung wird ermächtigt durch die FwAPO - Stadt Colditz Möglichkeiten der Lehrgangsstundenzahlerhöhung näher zu konkretisieren.

(3) Die Ausbildung sollte neben den Vorgaben der FwDV2 auch örtliche Bedingungen enthalten und somit spezieller auf die Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz Bezug nehmen.

(4) ¹Absatz 1 ohne Satz 2 und Abs. 3 gelten auch für den Multiplikatorlehrgang. ²Abweichend von Abs. 1 kann der Stadtwehrleiter den Bedarf eines Multiplikatorlehrgangs auch ohne Bedarfsmeldung durch die Ortswehrleiter festsetzen.

§ 7

Teilnehmer

(1) ¹Die Lehrgangsteilnehmer müssen die Voraussetzungen der FwDV2 erfüllen. ²Speziellere Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(2) ¹Die Mindestanzahl von Lehrgangsteilnehmern, zum Zeitpunkt der Lehrgangseröffnung, beträgt 6, die Maximalanzahl 15. ²Der Ausbilder kann aber eine zu hohe Teilnehmerzahl ablehnen, wenn die Sicherheit der Teilnehmer oder der Ausbildungserfolg infolge der Teilnehmerzahl nicht gewährleistet werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist ein Lehrgang durchführbar, wenn

a) dafür ein begründetes Interesse besteht; die Feststellung ist durch den Stadtwehrleiter und den Bürgermeister zu treffen; oder

b) ein Lehrgang, auf Grund von Sicherheitsvorschriften eine geringere Teilnehmerzahl haben muss; die FwAPO-Stadt Colditz benennt diese Lehrgänge.

(4) ¹Die Lehrgangsteilnehmer erhalten vor Lehrgangsbeginn die entsprechende Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung gem. der Sächsischen Feuerwehrverordnung, in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Bekleidung ist während des gesamten Lehrgangs zu tragen. ³Dies gilt auch für Multiplikatorlehrgänge.

(5) Dem Ausbilder ist zusätzliche Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Art und Maß bestimmen sich nach der FwAPO-Stadt Colditz.

§ 8 Ausbildungsnachweis

- (1) ¹Die Lehrgangsteilnehmer haben die Ausbildung durch eine erfolgreiche Prüfung nachzuweisen. ²Die Stadtwehrleitung wird ermächtigt das Prüfungsverfahren in Abstimmung mit den Fachausbildern in der FwAPO-Stadt Colditz zu regeln.
- (2) ¹Jeder Lehrgangsteilnehmer hat, nach erfolgreich abgelegter Prüfung, ein Prüfungszeugnis zu erhalten. ²Das Prüfungszeugnis hat mindestens zu enthalten:
- a) Stadtwappen
 - b) Name des Lehrgangsteilnehmers
 - c) dessen Anschrift d) dessen Geburtsdatum
 - e) Feuerwehr
 - f) Lehrgangsdatum
 - g) Lehrgangsbezeichnung
 - h) Vermerk über die erfolgreiche Teilnahme (mit Prädikat und dem entsprechenden Punktwert)
 - i) Ort und Datum
 - j) Siegel
 - k) Unterschrift des Ausbilders und des Bürgermeisters.
- (3) ¹Der Ausbildungsnachweis für die Standortausbildung im Rahmen des Truppmann Teil 2 ist durch eine vor einem Fachausbilder und dem Stadtwehrleiter abzulegende Prüfung zu erbringen. ²Sie werden hierfür gleich einem Ausbilder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung für ihre geleisteten Stunden entschädigt.
- (4) Für den Lehrgang Technische Hilfeleistung – Basislehrgang Teil A ist ein Teilnehmernachweis über die Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, entsprechend den Vorgaben der Landesfeuerwehrschule Sachsen, zu führen und von der Stadt zu archivieren sowie eine Kopie über den Kreisbrandmeister an die Landesfeuerwehrschule Sachsen zu senden.

§ 9 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Der Ausbilder der Feuerwehr erhält für einen durchgeführten Lehrgang eine Aufwandsentschädigung. ²Die Höhe dieser ist in einer Entschädigungssatzung festzusetzen. ³Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Lehrgangs.
- (2) ¹Der Ausbilderhelfer erhält für seine Beteiligung an einem durchgeführten Lehrgang eine Aufwandsentschädigung. ²Die Höhe dieser ist in einer Entschädigungssatzung festzusetzen. ³Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Lehrgangs.
- (3) ¹Ausbilder in dem 16-stündigen Ausbildungsteil der Ersten-Hilfe im Rahmen des Lehrgangs Truppmann Teil 1 werden für diese Zeit als Ausbilder nach Abs. 1 entschädigt. ²Der für den gesamten Lehrgang zuständige Ausbilder erhält für diese Zeit eine Entschädigung als Ausbildungshelfer nach Abs. 2. ³Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Lehrgangs.
- (4) ¹Der Multiplikator erhält für einen durchgeführten Lehrgang eine Aufwandsentschädigung. ²Die Höhe dieser entspricht der eines Ausbildungshelfers gemäß § 4 der Feuerwehrentschädigungssatzung. ³Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Lehrgangs.
- (5) ¹Der Helfer für den Multiplikatorlehrgang erhält für seine Beteiligung an einem durchgeführten Lehrgang eine Aufwandsentschädigung. ²Die Höhe dieser entspricht der Hälfte der Entschädigung eines Ausbildungshelfers gemäß § 4 der Feuerwehrentschädigungssatzung. ³Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Lehrgangs.

§ 10 Lehrmittel

(1) ¹Um einen möglichst hohen Ausbildungserfolg zu erzielen sollten die Ausbilder die in der Stadtfeuerwehr vorgehaltene Technik und Ausbildungsmittel, in Absprache mit dem zuständigen Ortswehrleiter, nutzen. ²Zusätzliche Mittel sind erst nach vorheriger Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter und Genehmigung durch den Bürgermeister zu beschaffen, wenn diese eines finanziellen Mehraufwands der Stadt Colditz bedürfen. ³Entstandene Kosten können noch vor Abschluss des Lehrgangs abgerechnet werden, sofern sie nicht direkt auf Rechnung zu Lasten der Stadt Colditz erfolgen.

⁴Entstehende Kosten für den Ausbilder können nach Absprache mit dem Stadtwehrleiter oder einer von ihm beauftragte Person noch vor Abschluss des Lehrgangs abgerechnet werden, wenn die Gesamtkosten des jeweiligen Lehrgangs dabei nicht überschritten werden und diese nicht direkt auf Rechnung zu Lasten der Stadt Colditz erfolgen.

(2) ¹Notwendiges Ausbildungsmaterial (insbesondere Kopien, Anschauungsmaterial, Fachliteratur) werden vom Ausbilder organisiert und von der Stadt Colditz gestellt. ²Ist entsprechendes Material innerhalb der Stadt Colditz vorhanden, so ist vordergründig dieses zu verwenden.

(3) Das Gleiche gilt für Multiplikatorlehrgänge.

§ 11 Fortbildung

Alle Fachausbilder der Stadt Colditz sollten entsprechend der FwDV2 alle sechs Jahre an einem fachlichen, auf die Lerninhalte orientierten, Fortbildungsseminar teilnehmen.

§ 12 Lehrgangsangebot für andere Kommunen

(1) Die durch die Stadt Colditz durchgeführten Lehrgänge können auch durch Feuerwehrangehörige anderer Kommunen genutzt werden.

(2) ¹Die, durch diese Nutzung, der Stadt Colditz entstehenden Kosten werden diesen Kommunen in Rechnung gestellt. ²Der zu berechnende Betrag muss vor Beginn des Lehrgangs feststehen. ³Im Falle der Kostenerhöhung durch eine Lehrgangsverlängerung gem. ⁴§6 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung kann der Betrag anteilig erhöht werden. ⁵Besteht ein Lehrgangsteilnehmer den Lehrgang nicht, werden die Kosten trotzdem in voller Höhe fällig. ⁶Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Lehrgangsteilnehmer den Lehrgang vor Beendigung abbricht.

(3) ¹Der Lehrgangsbedarf ist dem Stadtwehrleiter der Stadt Colditz anzuzeigen. ²Dieser nimmt die Zahl der angefragten Lehrgangsplätze in seine Bedarfsberechnung mit auf. ³Er genehmigt, nach Genehmigung des Lehrgangs durch den Bürgermeister, der anfragenden Kommune die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze. ⁴Mit der darauf folgenden Bestätigung der anfragenden Kommune ist der Lehrgangsplatz verbindlich reserviert. ⁵Ab Reservierung ist der Lehrgangsplatz in voller Höhe der Stadt Colditz, auch bei Nichtinanspruchnahme, zu vergüten.

(4) Mit der Reservierung eines Lehrgangsplatzes erkennt die entsendende Kommune diese Satzung und die FwAPO-Stadt Colditz an.

§ 13

Lehrgänge auf Landkreisebene oder bei anderen Kommunen

(1) Lehrgänge nach § 5 dieser Satzung können, wenn eine Ausbildung durch die Stadt Colditz nicht möglich ist, auch auf Landkreisebene oder unter Verantwortung anderer Kommunen durchgeführt werden.

(2) Für Lehrgänge nach Abs. 1 finden die Vorschriften des Landkreises Leipzig oder der durchführenden Kommune anstelle dieser Satzung Anwendung.

§ 14

Verordnungsermächtigung

Die Stadtwehrleitung wird, unter Beachtung der in dieser Satzung festgelegten Inhalte, ermächtigt, durch eine „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz“ (FwAPO-Stadt Colditz), Vorschriften zu erlassen über die

1. Ermittlung des Ausbildungsbedarfs,
2. Anzahl der Ausbildungsteilnehmer pro Lehrgang,
3. Ausbildungsorganisation,
4. Ausbildungsvoraussetzungen,
5. Ausbildungsdurchführung,
6. Anzahl der zulässigen Ausbildungshelfer,
7. Prüfungsorganisation,
8. Prüfungsdurchführung,
9. Notwendige Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung der Ausbilder,
10. Aufstellung der Kostenzusammensetzung für eine Lehrgangsart,
11. in den vorangegangenen Punkten 1 – 8 und 10 aufgeführten Inhalte bezüglich der Durchführung eines Multiplikatorlehrganges.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Colditz, den 25.05.2012

Matthias Schmiedel
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.